

Der Schmalkaldische Bund und die oberdeutschen Städte bis 1536.

Ein Beitrag zur politischen Konfessionalisierung im Protestantismus

VON HEINRICH RICHARD SCHMIDT

I Forschungsüberblick

1. Der Schmalkaldische Bund als Schutzschild des Protestantismus

Der Schmalkaldische Bund, dessen Laufzeit offiziell am 27.2.1531 begann,¹ verfolgte das doppelte Ziel, den evangelischen Glauben gegen militärische und gegen juristische Angriffe des Kaisers und der altgläubigen Reichsstände zu verteidigen.² Man kann mit *Leopold von Ranke* geradezu zwei Bündnisse unterscheiden, das juristische und das «kriegerische».³ Dem anwaltlichen Konsortium gehörten auch Ansbach und Nürnberg an, zwei Stände, die in streng lutherischer Weise ein Recht auf gewaltsamen Widerstand gegen den Kaiser verneinten. Mit ihnen zusammen unterhielt der Bund Prokuratoren am Reichs-

¹ *W. P. Fuchs*, Das Zeitalter der Reformation (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 8 dtv-Ausgabe), München 1973, S. 167 spricht fälschlich davon, das Bündnis sei an diesem Tag in Schmalkalden geschlossen worden.

² *E. Fabian*, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1524/29 – 1531/35. Brück, Philipp von Hessen und Jakob Sturm (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, Bd. 1) Tübingen 1962, S. 300f.: Die «Verfassung kennzeichnet also den Schmalkaldischen Bund als eine Verteidigungsgemeinschaft gegenüber allen Angriffen in Religionssachen, ohne daß dabei die Souveränität der Bundesglieder in Friedenszeiten angetastet wird. Staatsrechtlich stellt der Schmalkaldische Bund nicht einen Bundesstaat dar, sondern eher einen Länder- und Städtebund, der im Hinblick auf kriegerische Bedrohung geschlossen wurde und dessen Organe, Heeres- und Finanzwesen, erst im Kriegsfall voll wirksam werden sollten.» Vgl. *Th. A. Brady*, Phases and Strategies of the Schmalkaldic League: A Perspective after 450 Years, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 74 (1983), S. 163–181, hier: S. 163. Zur juristischen Seite des Bundes siehe die neue Arbeit von *G. Schlütter-Schindler*, Der Schmalkaldische Bund und das Problem der causa religionis (Europäische Hochschulschriften, Bd. 283), Frankfurt, Bern, New York 1986. Für den hier diskutierten Zusammenhang ist die Arbeit nicht zentral.

³ *L. v. Ranke*, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. 3, Leipzig 1925, S. 255. Vgl. *E. Fabian*, Entstehung (wie Anm. 2), S. 16f.: Fabian sieht Nürnberg und Ansbach als assoziierte Mitglieder des Bundes.

kammergericht.⁴ Ziel war es, Anklagen wegen einer *causa religionis* abzuwehren oder doch wenigstens eine Urteilsvollstreckung zu verhindern. Der Bund erfüllte für die Städte damit eine lebenswichtige Funktion.⁵ Er betrieb den Kampf gegen das Kammergericht so erfolgreich, daß es nach der völligen Rekusation durch die Protestanten 1542 praktisch zu existieren aufhörte und erst 1548 zu geregelter Tätigkeit zurückfand.⁶ Bis zum Kriegeausbruch 1546 war es dem Bund darüber hinaus gelungen, durch seine schiere Existenz ein Abschreckungspotential aufzubauen, das eine gewaltsame Lösung der Religionsfrage durch die Altgläubigen verhinderte.

Die neuerdings von *Georg Schmidt* und *Thomas A. Brady* wieder lebhafter geführte Diskussion über den Schmalkaldischen Bund⁷ ist zwar streckenweise kontrovers. Beide Autoren stimmen jedoch geradezu selbstverständlich in der Einschätzung überein, daß der Bund eine «feste Burg» des Protestantismus war.⁸ *Georg Schmidt* weist ihm ein «überragendes Gewicht... besonders in den Jahren 1536 bis 1541 im politischen System des Reiches»⁹ zu, *Brady* nennt die 1530er Jahre «the glory days of German Protestantism»¹⁰, in denen nach seiner Einschätzung «statelike tendencies» des Bundes¹¹ sichtbar wurden. Er begreift den Schmalkaldischen Bund als eine Mächtekonstellation, «welche die Reformation im Süden politisch stabilisierte und dem Protestantismus generell Zeit und Raum gab, sich auszubreiten».¹² Daß diese Einschätzung die herrschende Lehre ist, zeigt ein Blick in die Handbücher: *Bernd Moeller* nennt ihn «die stärkste Potenz im Reich, Zentrum für die Stabilisierung und Ausstrahlung des Protestantismus».¹³ *Erwin Iserloh* bezeichnet ihn als den «Mittelpunkt der habs-

⁴ *E. Fabian*, Entstehung (wie Anm. 2), S. 301.

⁵ *G. Schmidt*, Die Freien und Reichsstädte im Schmalkaldischen Bund, in: V. Press u. D. Stievermann (Hgg.), Martin Luther. Probleme seiner Zeit (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung, Bd. 16), Stuttgart 1986, S. 177–218, hier: S. 183.

Zu den Kammergerichtsprozessen vgl. die Literatur, die *Th. A. Brady*, Schmalkaldic League (wie Anm. 2), S. 178, Anm. 50 nennt. Ebenso die neue Arbeit von *G. Schlütter-Schindler*, *causa religionis* (wie Anm. 2).

⁶ *G. Schmidt*, Reichsstädte (wie Anm. 5), S. 197.

⁷ Vgl. die Kritik von *Georg Schmidt* an der These von den «statelike tendencies» des Bundes: *G. Schmidt*, Reichsstädte (wie Anm. 5), S. 179.

⁸ Vgl. *Th. A. Brady*, Schmalkaldic League (wie Anm. 2), S. 163: «for a decade-and-a-half it filled the role of an opposition party to the monarchy more successfully than any previous combination of princes had done.»

⁹ *G. Schmidt*, Reichsstädte (wie Anm. 5), S. 179.

¹⁰ *Th. A. Brady*, Schmalkaldic League (wie Anm. 2), S. 170.

¹¹ ebd., S. 174.

¹² ebd., S. 181.

¹³ *B. Moeller*, Deutschland im Zeitalter der Reformation (Deutsche Geschichte, Bd. 4), Göttingen 1981, S. 132. Vgl. ebd., S. 134.

burgfeindlichen Kräfte».¹⁴ *Stephan Skalweit* sieht in ihm das «organisierte protestantische Prinzip»,¹⁵ *Gerhard Ritter* die «stärkste innerdeutsche Macht».¹⁶ Für *Heinrich Lutz* war er gar «ein auf Zuwachs angelegter Staat im Staate».¹⁷ *Franz Lau* zufolge «bedeutet die Begründung des Schmalkaldischen Bundes...Begründung des reformatorischen Kirchentums, Beginn der Zeit, da ein politischer Protestantismus deutsche Geschichte mit gestalten wird.»¹⁸ Ähnlich *Joseph Lortz*: «Mit der Entwicklung dieses Schmalkaldischen Bundes fällt der definitive Aufstieg des Protestantismus zusammen.»¹⁹ Mit stark kritischer Akzentuierung wird diese Einschätzung auch von marxistischer Seite geteilt. *Max Steinmetz* äußert sich so: «Im Schmalkaldischen Bunde hatte sich die Fürstenreformation eine politische und militärische Kampforganisation geschaffen, die nicht nur dem Widerstand gegen Kaiser und katholische Fürsten Rückhalt gab, sondern auch die territoriale Ausbreitung der Reformation fördern half und sie gleichzeitig ihres sozialen Stachels beraubte.»²⁰ Weniger scharf *Günter Vogler*: «Die protestantischen Kräfte schufen sich so ein politisches und militärisches Instrument, das ihnen ermöglichte, sich gegenüber dem Kaiser zu behaupten sowie Einfluß auf den Gang der Reformation in Territorien und Städten zu nehmen.»²¹

Der Protestantismus wird dabei eher undifferenziert als *ein* «Lager» betrachtet.²² Die Tatsache, daß die zwinglischen Städte der Schweiz, die Philipp von Hessen in den Bund einbeziehen wollte, wegen ihrer Heterodoxie ausgeschlossen wurden,²³ wird an den Rand der Argumentation gerückt.²⁴

¹⁴ *E. Iserlob*, Die deutsche Fürstenreformation, in: Jedin, H. (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 4: Reformation, Katholische Reform, Gegenreformation, Freiburg, Basel, Wien 1967, S. 279.

¹⁵ *St. Skalweit*, Reich und Reformation, Berlin 1967, S. 262.

¹⁶ *G. Ritter*, Die Neugestaltung Europas im 16. Jahrhundert, Berlin 1950, S. 137.

¹⁷ *H. Lutz*, Reformation und Gegenreformation (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Bd. 10), München, Wien 1979, S. 40.

¹⁸ *Fr. Lau, E. Bizer*, Reformationsgeschichte Deutschland bis 1555 (Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch, Bd. 3, Lieferung K), Göttingen ²1964, S. 65.

¹⁹ *J. Lortz*, Die Reformation in Deutschland, Freiburg, Basel ⁶1982, Bd. 2, S. 65.

²⁰ *M. Steinmetz*, Deutschland von 1476 bis 1535, in: Deutsche Geschichte in drei Bänden, Bd. 1, Berlin ³1974, S. 558 f.

²¹ *G. Vogler*, Reformation, Fürstenmacht und Volksbewegung vom Ende des Bauernkrieges bis zum Augsburger «Religionsfrieden» (1525/26 bis 1555), in: Deutsche Geschichte, Bd. 3, Berlin 1983, S. 207.

²² Vor allem *Georg Schmidt* erliegt der Tendenz, «lutherisch» für sämtliche Filiationen des Reformatorischen zu sagen: Vgl. *pars pro toto dens.*, Die Haltung des Städtecorpus zur Reformation und die Nürnberger Bündnispolitik, in: Archiv für Reformationsgeschichte 75 (1984), S. 194–233, hier: S. 232.

²³ *Th. A. Brady*, Schmalkaldic League (wie Anm. 2), S. 163.

²⁴ Eher beiläufig die Hinweise auf die historische Dimension dieses Ereignisses. Vgl. z. B. *G. Ritter*, Neugestaltung (wie Anm. 16), S. 136: Durch die Wittenberger Konkordienformel von 1536 ist «das Luthertum zur Herrschaft im ganzen deutschen Prote-

2. Der Schmalkaldische Bund als konfessionelles und politisches Bündnis

Daß der Abendmahlsstreit eine wichtige Rolle bei der Formierung des Bundes unter Ausschluß der Schweizer gespielt hat, ist allgemein bekannt.²⁵ Diese Tatsache weist auf den konfessionellen Charakter des Bündnisses hin. Eine Allianz zum Schutz eines nicht materiellen Gutes ist in der vorhergehenden politischen und militärischen Geschichte ohne Beispiel. Sie beruht nicht auf ökonomischen oder dynastischen Interessen, sondern auf der Gemeinsamkeit der Überzeugungen – ein Phänomen der Neuzeit.²⁶ Bekenntniseinheit war Grundbedingung des Bündnisses.

Diese konfessionelle Ausgrenzung des Zwinglianismus hatte eine politische Wirkung, indem statt seiner gesellschaftlichen Ordnungsprinzipien die des Luthertums gestärkt wurden. Hier steht – schon im zeitgenössischen Verständnis – das Luthertum eher auf Seiten der Landesherrschaften, denen es faktisch die Kirchenhoheit zuweist, der Zwinglianismus hingegen wird als Ausdruck des (schweizerischen) Republikanismus verstanden. Die «Formierung des Protestantismus»²⁷ zu einer eigenen Korporation im Reich führte zugleich zu einer «Uniformierung des Protestantismus... Sie kam vor allem dem Territorialstaat zugute», faßt *Bernd Moeller* zusammen.²⁸ Der Schmalkaldische Bund war in diesem Verständnis einerseits der Schutzpanzer des Protestantismus, andererseits aber auch dessen Prägeapparat. Er trug zur Verfestigung der Reformation im Sinne der Obrigkeiten²⁹ bei und half mit, den «deutschen Weg» zu pflastern, den die Partikulargewalten bestimmten.

Die folgende Darstellung wendet sich der politischen Wirkung des Schmalkaldischen Bundes zu. Sein Beitrag zur Ausgrenzung der Schweizer und zum Wandel des Selbstverständnisses bei den zwinglischen oberdeutschen Städten

stantismus gelangt. Aber mit diesem Opfer an geistiger Selbständigkeit wurde die politische Einigung aller protestantischen Reichsstände ermöglicht. Sie vollzog sich in rasch fortschreitendem Ausbau des Schmalkaldischen Bundes.» *W. P. Fuchs*, Reformation (wie Anm. 1), S. 169: Erst 1531, nach der Kappeler Niederlage der reformierten Orte, schied die Eidgenossenschaft «tatsächlich aus dem Reichszusammenhang aus.» *G. Vogler*, Reformation (wie Anm. 21), S. 208: «Der Schmalkaldische Bund wurde daraufhin [den Kaadenschen Vertrag vom 29. 6. 1534, der Württemberg der Reformation öffnete] 1535 nicht nur verlängert, sondern auch erweitert... Damit gewann in den oberdeutschen Gebieten die von den Fürsten geprägte Reformation gegenüber der von Zwingli beeinflussten Richtung das Übergewicht.»

²⁵ Vgl. stellvertretend *W. P. Fuchs*, Reformation (wie Anm. 1), S. 157.

²⁶ Vgl. *G. Livet*, Jacques Sturm, stettmeister de Strasbourg. Formation et idées politiques (1489–1532), in: Strasbourg au cœur religieux du XVI^e siècle. Hommage à Lucien Fèbvre, hg. v. G. Livet u. Fr. Rapp, Straßburg 1977, S. 207–241, hier: S. 225.

²⁷ *B. Moeller*, Deutschland (wie Anm. 13), S. 108 und 126.

²⁸ ebd., S. 136.

²⁹ *W. P. Fuchs*, Reformation (wie Anm. 1), S. 170 und *Tb. A. Brady*, Schmalkaldic League (wie Anm. 2), S. 179.

steht im Vordergrund. Dem hier im Rahmen des Schmalkaldischen Bundes einsetzenden Bewußtseinswandel soll nachgespürt werden. In diesem Sinne handelt der Beitrag von der «politischen Konfessionalisierung» des Protestantismus. Dabei steht die «süddeutsche Phase»³⁰ von 1531 bis 1535 im Vordergrund. Die oberdeutschen Reichsstädte, besonders Straßburg, geben das Material für die Untersuchung ab, weil in erster Linie sie von dieser Entwicklung betroffen waren und weil sich an ihnen der Anpassungszwang deutlich machen läßt, unter dem sich dieser Raum von einem Schweizer Weg ab- und dem deutschen Weg der Fürsten zuwandte.

II Der Schmalkaldische Bund und der Ausschluß der Zwinglianer

1. Städtischer Zwinglianismus – die oberdeutsche Schweiz: vom Traum zum Feindbild

Die neuere reformationsgeschichtliche Forschung³¹ hat wieder stärker die Verbundenheit von städtischer/dörflicher Reformation und Zwinglianismus herausgestellt. Skizzenhaft und thesenartig zugespitzt, lauten ihre Ergebnisse: Der gemeine Mann ist der Patron der Reformation.³² Ohne seinen massiven Druck hätten die städtischen Obrigkeiten sich nicht zur Reformation durchringen und sich durch diesen Rechtsbruch – und nichts anderes ist zunächst die Reformation – einem möglichen Verlust aller Freiheiten aussetzen müssen. Kein einziger Magistrat hat aus eigenem Antrieb die Reformation «durchgeführt». Es entspricht den Tatsachen, wenn etwa der Nürnberger Rat erklärte, «das die gemein zue Nurmberg zue dem wort Gottes gantz begirig worden ist, also das in eines erbern raths macht dieser zeit nit steet, auch inen keins wegs muglich ist, dise

³⁰ Vgl. zu dieser Phaseneinteilung *Th. A. Brady*, Schmalkaldic League (wie Anm. 2), S. 166.

³¹ Im folgenden fasse ich die Ergebnisse einiger neuerer Arbeiten zusammen – siehe z. B. *P. Blickle*, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985, *Ders.*, Die soziale Dialektik der reformatorischen Bewegung, in: *Ders.*, A. Lindt, A. Schindler (Hgg.), Zwingli und Europa. Referate und Protokoll des Internationalen Kongresses aus Anlaß des 500. Geburtstages von Huldrych Zwingli vom 26. bis 30. März 1984, Zürich 1985, S. 71–89, *H. R. Schmidt*, Reichsstädte, Reich und Reformation. Korporative Religionspolitik 1521–1529/30 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 122), Stuttgart 1986, *Th. A. Brady*, Turning Swiss. Cities and Empire, 1450–1550 (Cambridge Studies in Early Modern History), Cambridge u. a. 1985, *Fr. Conrad*, Reformation in der bäuerlichen Gesellschaft. Zur Rezeption reformatorischer Theologie im Elsaß (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 116) Stuttgart 1984. Die Arbeit *Bernd Moellers*, Reichsstadt und Reformation (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 180), Gütersloh 1962 bleibt grundlegend.

³² Das folgende nach *H. R. Schmidt*, Reichsstädte (wie Anm. 31). S. 332 f.

furgenomene neuerung...irer gemein zu benemen und mit ernst abzuschaffen.»³³ Die reformatorische Bewegung wollte Glauben und Leben unter Gottes Gesetz neu ordnen. Die Umgestaltung der sichtbaren Kirche nach Deuteronomium 12/13 war der erste Schritt. Damit einhergehende Veränderungen in der Gesellschaft wie die Bürgerpflicht des Klerus waren logische und unmittelbare Folgen der neuen Lehre. Wenn der Straßburger Rat von den Geistlichen verlangte, die städtischen Lasten mitzutragen, «wie dann solchs ein yeder Christ vermog gotliches, ouch naturlichs rechten das zuthun pflichtig vnd schuldig ist»,³⁴ dann floß ihm der Begriff des «göttlichen Rechts» nicht von ungefähr in die Feder. Auch in den Städten spielte die Kategorie des göttlichen Rechts³⁵ eine bedeutsame Rolle.³⁶ Die gesamte bestehende Ordnung wurde dem Maßstab des Evangeliums unterworfen und stand damit zur Disposition: «Nichts ist zuerwerffen, das neuw ist, so es allein gut ist, wie nichts alts zu loben, so ès böß ist», wie die Straßburger Aureliengemeinde apodiktisch festhielt.³⁷ Ein «gesetzlicher» Anspruch auf Verchristlichung prägte die evangelische Bewegung der Frühzeit.

Es besteht m. E. kein Zweifel, daß die Rechtfertigungslehre auf breiten Widerhall gestoßen ist.³⁸ Dem gemeinen Mann fehlte jedoch die Fähigkeit, in lu-

³³ G. Pfeiffer (Hg.), Quellen zur Nürnberger Reformationsgeschichte. Von der Duldung liturgischer Änderungen bis zur Ausübung des Kirchenregiments durch den Rat. Juni 1524–Juni 1525 (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 45), Nürnberg 1968, Brief 10, S. 261–263, hier: S. 261: (vor 22. 6. 1524) – Instruktion für die Gesandtschaft zu Erzherzog Ferdinand.

³⁴ Archives Municipales de Strasbourg, R 29/93: 26. 1. 1525 – Ratsmandat über die Bürgerpflicht des Klerus.

³⁵ Dazu P. Bierbrauer, Das Göttliche Recht und die naturrechtliche Tradition, in: P. Blickle (Hg.), Bauer, Reich und Reformation. Festschrift Günther Franz, Stuttgart 1982, S. 210–234.

³⁶ Dieses Argument wird von seiten der Magistrate wie von seiten der Bürgerschaften angeführt, um ihre Autorität abzustützen.

Der Rat von Nürnberg rechtfertigt seine Maßnahmen zugunsten der Reformation, besonders das Religionsgespräch, gegenüber dem Bischof von Bamberg mit dem «göttlich pillich recht» – G. Pfeiffer (Hg.), Quellen (wie Anm. 33), Brief 173, S. 379–387, hier: S. 384: 7. 4. 1525 – Rat von Nürnberg an Bischof Weigand von Bamberg.

Die Straßburger Aureliengemeinde verlangt für sich das Pfarrwahlrecht und nennt als Grund, daß die Pfarrei «von göttlichen rechten vnß nit inen [dem Thomaskapitel] gebührt.» – Archives du Charpitre de Saint-Thomas 133, Nr. 3: (12. 2.) 1524 – Supplik der Aureliengemeinde. Ähnlich die Eingaben der Gemeinden St. Lorenz, Jung St. Peter, St. Martin, St. Aurelien und St. Stephan im August 1524, die Stifte sollten die Patronatsrechte «e.g. vnd vnß [zur] versehung derselben zustellen, wie vnß das göttlich vnd geistlich recht zugibt vnd zethun befilcht, dawider sie kein incorporation noch langer gebrauch beschirmen mag.» – Archives du Charpitre de Saint-Thomas 87, Nr. 13: (22./23. 8. 1524) – Supplik mehrerer Pfarreien an den Rat.

³⁷ Archives du Charpitre de Saint-Thomas [Straßburg] 133, Nr. 3: (12. 2.) 1524 – Supplik der Aureliengemeinde.

³⁸ Das folgende nach H.R. Schmidt, Reichsstädte (wie Anm. 31), S. 335 f.

therischer Weise «Zwei Reiche» zu unterscheiden. Sein Denken vollzog sich auch dort in christlichen Kategorien, wo er die diesseitige Ordnung zur Diskussion stellte. Für ihn galt wie selbstverständlich die Heilsbotschaft auch im Hinblick auf die Welt: Das regnum Christi sollte «etiam externum» sein. In der Nächstenliebe verwirklicht sich das Evangelium, in den Begriff des «gemeinen Nutzens» übersetzt, wird es politische Norm.

Im Verständnis der Gemeinden sind alle Menschen gleich, als Kinder Gottes Brüder. Vorrang aus Geburt oder Stand gebührt niemandem. Verfassungsrechtlich entspricht dieser Idee das republikanische Prinzip: die Gemeinde hat Vorrang vor ihrer Obrigkeit, der Rat ist ihr «Organ».³⁹ Die «städtische Theologie», wenn man dieses Kürzel für das Evangeliumsverständnis der Statter verwenden darf, ist der zwinglischen Theologie kongenial, insofern sie alle wesentlichen Merkmale seiner Lehre aufweist und in der Frage der «Zwei Reiche» eine von Luther grundsatzlich verschiedene Haltung einnimmt.⁴⁰ Die Heilsbotschaft des Evangeliums wird «soziomorph» interpretiert.⁴¹ Sie wird zum «Sozial-evangelismus»⁴². Diese Konzeption ist fur die bestehende Ordnung existenzbedrohend, der Feudalismus erscheint tendenziell als unvereinbar mit den Prinzipien der evangelischen Bewegung, mit den Ideen der Gleichheit, der Bruderlichkeit und speziell mit dem Gemeindeprinzip.

Der Bauernkrieg pragte die Weltanschauung der Obrigkeiten im Blick auf die reformatorischen Theologien: Fur sie war Zwingli den Aufruhrern geistesverwandt, wenn er nicht gar ihr Anstifter gewesen war.⁴³ Die Stigmatisierung erfolgte uber den Vorwurf an die Zwinglianer, «Schwarmer» zu sein.⁴⁴ Damit

³⁹ P. Blickle, *Gemeindereformation* (wie Anm. 31), S. 205: «Der Kommunalismus als Lebensform zeigt eine ausgepragte Affinitat zum Republikanismus als Staatsform... Indem der Gemeine Mann die Ideen der Reformation uber seine existenzielle Einbindung in einen kommunalen Verband wahrnimmt und sich aneignet, erfahrt die Lebensform des Kommunalismus ihre ideologische, in der Theologie verankerte Begrundung.»

⁴⁰ Dazu zuletzt *Th. A. Brady, Turning Swiss* (wie Anm. 31), S. 151–183, P. Blickle, *Gemeindereformation* (wie Anm. 31), S. 123–164, *Ders., Dialektik* (wie Anm. 31), S. 81 f. und *H. R. Schmidt, Reichsstate* (wie Anm. 31), S. 250–262.

⁴¹ Vgl. dazu *H.-Chr. Rublack, Martin Luther und die stadtische soziale Erfahrung*, in: V. Press, D. Stievermann (Hgg.), *Martin Luther. Probleme seiner Zeit (Spatmittelalter und Fruhe Neuzeit. Tubinger Beitrage zur Geschichtsforschung, Bd. 16)*, Stuttgart 1986, S. 88–123, hier: S. 120.

⁴² Dieser Ausdruck markiert den Unterschied zu Luthers Vorstellungen besonders treffend. Die konzeptionellen Divergenzen zwischen der evangelischen Bewegung und Luthers Theologie eindrucklich vorgefuhrt von *H.-Chr. Rublack, Luther* (wie Anm. 41), S. 114–120. Der Begriff ebd., S. 113.

⁴³ Dazu *H. R. Schmidt, Die Haretisierung des Zwinglianismus im Reich seit 1525*, in: P. Blickle (Hg.), *Zugange zur bauerlichen Reformation (Bauer und Reformation, Bd. 1)*, Zurich 1987, S. 219–236, bes. S. 220–230.

⁴⁴ *B. Moeller, Deutschland* (wie Anm. 13), S. 124: «Die Annahme durfte berechtigt sein, da sich in dieser Differenz [in der Abendmahlsauffassung] ... nicht blo die Unter-

kennzeichneten Luther und mit ihm die lutherischen Obrigkeiten einmal Spiritualisten, dann – was in unserem Zusammenhang besonders wichtig ist – sämtliche reformatorischen Rigoristen unter Einschluß der Zwinglianer.⁴⁵ *Günther Mühlpfordt* faßt seine Untersuchung zur lutherischen Terminologie so zusammen: «Begriffsgeschichtlich am bedeutendsten war Luthers Ausweitung der Propheten-Termini auf...alle Rigoristen. Damit bahnte er einen Gesamtbegriff der radikalen Reformation an.»⁴⁶ Die Anwendung des Evangelium als Gesetz für die Welt, die für die zwinglisch-genossenschaftliche Reformationstheologie maßgebend ist, verfiel dem Anathema. «*Democratia*», die Herrschaft des verachteten «Herrn Omnes», und «Schweiz» wurden als Synonyme gehandelt und mit dem Namen Zwinglis verbunden.⁴⁷ Ein besonders plastisches Bild vom lutherischen Antizwinglianismus in seiner doppelten Stoßrichtung gegen dessen religiöse wie politische Irrlehre ist die Schrift an Rat und Gemeinde Frankfurts von 1533.⁴⁸ «Türcken und Juden sind viel besser, die unser Sacrament leugnen und frey bekennen, denn damit bleiben wir unbetrogen von jnen und fallen jnn keine Abgoetterey, Aber diese gesellen musten die rechte ertzteuffel sein, die mir eitel brod und wein geben und liessen michs halten fur den leib und blut Christi und so jemerlich betrogen.»⁴⁹ Wie im Geistlichen, so im Weltlichen: «kan man wol mercken, das jr hoher geist nichts anders ist als ein boshafftiger, fursetziger hass und neid, nicht allein widder unser lere und Gottes wort, sondern auch widder alle Weltliche zucht und ehre. *Der Auffrur stinckt in zum halse heraus, und wolten gern alles gleich und kein unterscheid leiden, doch so fern, das sie allein zu letzt Wirdige herrn hiessen und sonst niemand, Wie Muentzer wolt alle herrn toedten und allein herr sein.*»⁵⁰ «Ach, Es sind blindenleiter, Mengen das eusserlich und jnnerlich unternander, Sie haben den rauch gesehen, wissen doch nicht, wo das feur brennet. Von uns haben sie gehoert..., wie wir fur Got im geist alle gleich sind, Das deuten sie heraus jnn das eusserliche wesen und woellen da auch alles gleich machen, Aber eine loebliche jugend und

schiede innerhalb der philosophischen und theologischen Traditionen, aus denen der Protestantismus herkam, widerspiegeln, sondern auch die der sozialen und kulturellen Umwelten, in denen er wirksam wurde: das scheint zumal bei der Position Zwinglis offenkundig – hier vereinigte sich die Nüchternheit des Humanismus mit der des städtischen Bürgertums.»

⁴⁵ So zusammengefaßt die 12 Bedeutungsfelder des Begriffs «Schwärmer» bei Luther – siehe *G. Mühlpfordt*, Luther und die «Linken» – Eine Untersuchung seiner Schwärmerterminologie, in: G. Vogler (Hg.), Martin Luther. Leben, Werk, Wirkung, Berlin 1986, S. 325–345, hier: S. 332f.

⁴⁶ ebd., S. 329.

⁴⁷ Vgl. *P. Blickle*, Gemeindereformation (wie Anm. 31), S. 205, 213–215 und *H.R. Schmidt*, Häretisierung (wie Anm. 43), bes. S. 220–223.

⁴⁸ D. Martin Luthers Werke, Weimarer Ausgabe, Bd. 30,3, Weimar 1910 [Neudruck Graz 1964], S. 558 ff.

⁴⁹ ebd., S. 565, Z. 7–11.

⁵⁰ ebd., S. 570, Z. 30–36.

poebel solt uns der Teuffel durch solche blindeleiter erziehen, das die jungen den alten auff den hals treten, und der poebel die Oberkeit und gehorsam mit fuessen treten. ... Habt das Spiel jnn guter acht und steckt die augen nicht jnn beutel, damit nicht solche prediger bey euch sein noch zu euch komen, Der Teufel ist ein schalck. Fur der uffrhur warnet ich die zu Muelhausen auch wider den Muentzer, ... was hernach folget, das weis man nu leider allzu wol.»⁵¹ Die zwinglischen Prediger Frankfurts geraten so – trotz ihrer Beteuerungen, Luthers Abendmahlslehre anzuhängen – unter die Doppelanklage der Häresie und des Hochverrats, gesteigert zum Vorwurf, Gehilfen des Teufels zu sein. Die Verteufelung des Zwinglianismus vollzogen die Obrigkeiten, die 1525 gesiegt hatten, willig nach. Alles «Auführerische», alles Republikanische oder gar «Demokratische», was mit Zwingli oder der Schweiz in Verbindung zu stehen schien,⁵² ließ sie auf der Hut sein. Dies wirkte sich nicht zuletzt in der Bündnisfrage aus: «Aber überhaupt, es ist für Monarchien nie verlockend mit Republikanischen Bündnisse zu schließen.»⁵³ Luther und Melancthon warnten den sächsischen Kurfürsten ausdrücklich vor einem Bündnis mit den Städten.⁵⁴

In gewisser Weise setzt der Kampf der Lutheraner gegen die Zwinglianer (und Täufer) den Kampf gegen die Bauern von 1525 fort. Justus Jonas etwa sagte in Marburg über die Zwinglianer: «Wenn die der Bauern Barette haben reformiert, so wollen sie darnach des Fürsten Marder-Schauben auch reformiren, darnach die Pferde und das Regiment.»⁵⁵ Mit ihrer Einschätzung standen die Lutheraner in einer Reihe mit den Altgläubigen.⁵⁶ Es war nicht zu verbergen, «das diejenige, so man für zwinglisch achtet, bei dem kei. orator oder der ko. mt. hoch verunglimpft und vorgetragen worden sein, als solten si zu ufrur und ungehorsam begirde und lusten tragen.»⁵⁷

Ein Sprung an das Ende des 16. Jahrhunderts zeigt das Verschwinden des Zwinglianismus aus den Städten. Eine weitgehende Lutheranisierung ist vollzogen. Straßburg kann als Exempel gelten: Im Rückblick erscheint die Frührefo-

⁵¹ ebd., S. 571, Z. 5–26.

⁵² Vgl. R. Hauswirth, Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli. Ihre politischen Beziehungen von 1529 bis 1530 (1531), Diss. phil. Zürich 1963, S. 8 und 23.

⁵³ H. v. Schubert, Bündnis und Bekenntnis 1529/30 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 98), Leipzig 1908, S. 9.

⁵⁴ H. Köditz, Die gesellschaftlichen Ursachen des Scheiterns des Marburger Religionsgesprächs vom 1. bis 4. Oktober 1529, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2 (1954), S. 37–70, hier: S. 60, Anm. 651. Vgl. J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, Bd. 3, Freiburg i. Br. 161892, S. 145–161.

⁵⁵ Zitat nach einem Brief Melancthons an den Superintendenten Mykonius – nach der Wiedergabe bei H. Köditz, Marburger Religionsgespräch (wie Anm. 54), S. 48.

⁵⁶ Vgl. u. a. O. Winckelmann, Der Schmalkaldische Bund 1530–1532 und der Nürnberger Religionsfriede, Straßburg 1892, S. 23. Siehe auch PCSS = Politische Correspondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation I, bearb. v. H. Virck, Straßburg 1882 und II, bearb. v. O. Winckelmann, Straßburg 1887, hier: II, S. 325 f.

⁵⁷ PCSS (wie Anm. 56) II, S. 251 f.

mation als «Zwinglian interlude in the 1520s», wie das *Lorna Jane Abray* formuliert hat.⁵⁸ Schon 1577 können die XIIIer gegen die Hugenotten in der Stadt gewandt sagen, diese stünden im Gegensatz zur Straßburger Religion, weil sie zwinglisch lehrten.⁵⁹ Handwerker, ursprünglich die Träger der zwinglisch geprägten Frühreformation, wenden sich 1600 in einer Supplik mit massiven Drohungen gegen die «Zwinglianer».⁶⁰ Die Calvinisten haben also Ende des Jahrhunderts die Buhmann-Rolle der Zwinglianer übernommen, gelten als diejenigen, welche deren aufrührerischen Demokratismus fortsetzen. *Winfried Schulze* faßt diese Erscheinung so zusammen: «Insbesondere die Calvinisten wurden bezichtigt, mit ihren «niederländischen» Ideen Anlaß zum Aufstand zu geben, die Gefahr der «democratia» wurde an die Wand gemalt.»⁶¹ Daß derartige Feindbilder selbst in einer Stadt wie Straßburg, die als Prototyp für eine zwinglische Reformation in Oberdeutschland gelten kann,⁶² aufgebaut werden konnten, ist das Ergebnis eines Bewußtseinswandels. In dem so dokumentierten Lernprozeß hat die Außenpolitik eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt.⁶³

2. Die Abhängigkeit der Städte im Schmalkaldischen Bund

Die Bundesverfassung rückte die Städte in eine Minderheitsposition, indem sie ihnen lediglich vier von neun Stimmen einräumte.⁶⁴ Die gleiche Stimmenverteilung wie auf den Bundestagen sollte auch im Kriegsfall gelten, in dem vier städtische fünf adligen Kriegsräten gegenübergestanden hätten.⁶⁵ Da die Kriegsräte die letzte Entscheidung über eine Mobilmachung besaßen, kommt dieser Stimmenverteilung eine wichtige Bedeutung zu. Die Leitung des Bundes in Krieg und Frieden oblag abwechselnd den Fürsten von Hessen und von Sachsen. So «wurde der Bund damals faktisch doch von Kursachsen und Hessen geleitet, solange sie übereinstimmten und die Mehrheit der übrigen Fürsten und Grafen des Bundes, von denen ein Teil als kursächsische Räte nahezu wei-

⁵⁸ *L. J. Abray*, *The People's Reformation. Magistrates, Clergy, and Commons in Strasbourg, 1500–1598*, Oxford 1985, S. 127.

⁵⁹ ebd., S. 135 f.

⁶⁰ ebd., S. 161.

⁶¹ So *W. Schulze*, *Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert. 1500–1618* (Neue Historische Bibliothek), Frankfurt 1987, S. 291.

⁶² Vgl. *H. R. Schmidt*, *Reichsstädte* (wie Anm. 31), S. 284 ff., zu Bucer ebd., S. 257–260.

⁶³ *L. J. Abray*, *People's Reformation* (wie Anm. 58), S. 103. Vgl. zur Wittenberger Konkordie ebd., S. 77.

⁶⁴ *E. Fabian*, *Entstehung* (wie Anm. 2), S. 262. Die früheste Ausfertigung der Bundesverfassung datiert vom 23.12.1535.

⁶⁵ Dazu ebd., S. 249 f.

sungsgebunden waren, für ihre Meinung zu gewinnen vermochten.»⁶⁶ Häufig wird ein taktischer Fehler Straßburgs dafür verantwortlich gemacht, daß keine Stimmenparität zustande gekommen ist. Die voreilige Meldung der elsässischen Metropole, die Städte seien mit der Disparität einverstanden, läßt sich jedoch aus der ungünstigen Lage der evangelischen Freien und Reichsstädte Anfang 1532 erklären. Die Oberländer standen nach wie vor im Verdacht, der zwinglischen Ketzerei anzuhängen. Die Kappeler Niederlage der reformierten Eidgenossen, bei der Zwingli den Tod fand, hatte sie eines wichtigen möglichen Allianzpartners beraubt. Deshalb «fürchtete der Straßburger Rat wohl nicht ganz zu Unrecht, ein weiteres hinhaltendes Taktieren in der Verfassungsfrage könne dem sächsischen Kurfürsten den Anlaß bieten, sich auf ihre Kosten mit dem neugewählten König zu verständigen. Es besaß demnach genügend Gründe, den Entscheidungsprozeß der oberländischen Kommunen eigenmächtig abzukürzen, um so ihrer Isolierung vorzubauen.»⁶⁷ Die zahlenmäßige Unterlegenheit der Städte war also nicht die Ursache für ihre politische Schwäche, sondern umgekehrt deren natürliche Folge. Zudem war der Zusammenhang zwischen nord- und süddeutschen Städten so gering, daß praktisch nicht von Gemeinsamkeiten gesprochen werden kann.⁶⁸ Und nur gemeinsam hätten die Städte eine Stimmenparität politisch nutzen können.

Die schwache Position der Städte zeigte sich an einzelnen Ereignissen deutlich. Esslingen wurde seit 1541 von Herzog Ulrich von Württemberg mit einer Blockade belegt. Ein Bundesmitglied stand gegen ein anderes. Selbst wenn nicht ernsthaft mit einer Eroberung gerechnet werden mußte, so verschärfte die Blockade doch die Spannungen zwischen städtischen und fürstlichen Bundesmitgliedern. «Den oberländischen Kommunen wurde ihre Abhängigkeit von den Fürsten der Einung plastisch vor Augen geführt.»⁶⁹ Auch die Auseinandersetzungen um Goslar und Braunschweig, die hier nicht im einzelnen dargestellt werden können, verdeutlichen – so das Urteil *Georg Schmidts* –, «welch begrenzten Spielraum die Bundesstädte zur Geltendmachung eigener Interessen besaßen. Zur Sicherung des evangelischen Glaubens waren sie auf den Bund weit stärker angewiesen als die Fürsten. Letztere erschienen erst bei einem allgemeinen Religionskrieg ernsthaft gefährdet; die evangelischen Freien und Reichsstädte waren dagegen ständig den Pressionen und Übergriffen der benachbarten geistlichen und weltlichen Stände ausgesetzt. Ohne den Rückhalt am Bündnis konnte jede Exekution einer Kammergerichtsentscheidung das Ende des evangelischen Glaubens in der betreffenden Stadt bedeuten und darüber hinaus deren relative Unabhängigkeit in Frage stellen.»⁷⁰ Den Städten blieb überhaupt

⁶⁶ ebd., S. 296.

⁶⁷ *G. Schmidt*, Reichsstädte (wie Anm. 5), S. 184.

⁶⁸ ebd., S. 185.

⁶⁹ ebd., S. 201.

⁷⁰ ebd., S. 205.

keine Wahl als der rückhaltlose Anschluß an die norddeutschen Fürsten.⁷¹ Städtisches Wohlverhalten selbst bei starken Friktionen mit den Fürsten war ein Gebot der Selbsterhaltung.

3. Das Luthertum als *raison d'état* – die oberdeutschen Zwinglianer zwischen Ausgrenzung und Anpassung

Die im Bund gegebene Kräftekonstellation wirkte zuungunsten der Städte und ihrer zwinglischen Reformation. Die Außenpolitik übte einen Anpassungsdruck auf das Bekenntnis aus. Dieser Druck traf diejenigen, die in den Bund eintreten mußten, weil sie auf seinen Schutz existentiell angewiesen waren, und grenzte die Nichtanpassungswilligen aus. Beides trug zur Verdrängung des kommunal-zwinglischen Elements aus der Theologie und der politischen Theorie im Reich bei.

3.1 Die Ausgrenzung der Oberdeutschen und die «Schweizer Alternative»

Die Marginalisierung des Zwinglianismus gewann an Tempo, wenn für die Lutheraner eine Annäherung an die Altgläubigen möglich schien –, wie umgekehrt eine harte altgläubige Politik hier eher bremste. 1529 wandte sich Melanchthon, zunächst noch erfolglos, gegen das Bündnis mit den zwinglischen Städten, das am 22. April 1529 projektiert worden war. Er favorisierte eine Einigung mit den Altgläubigen, selbst unter Opferung der Zwinglianer, befürchtete er doch von ihnen eine «*horribilis mutatio universae ecclesiae ac toti imperio*».⁷² In der Folge zielten seine Aktionen eindeutig auf die Sprengung des Speyerer Bündnisses mit den «damals zwinglisch gesonnenen Städten wie Straßburg und Ulm».⁷³ Dies trug nicht zuletzt deshalb Früchte, weil der Reichsabschied dieses Jahres die Zwinglianer von der Duldung ausschloß, die er den Lutheranern noch bis auf weiteres gewährte. Er übernahm das Gutachten des Großen Ausschusses, «das hierfurter die opinion wider das sacrament des altars des libs und bluts Christi Jesu im heiligen reich zu predigen, lernen oder halten niemants solt gestattet werden».⁷⁴

⁷¹ O. Winkelmann, *Der Schmalkaldische Bund* (wie Anm. 56), S. 150.

⁷² nach E. Fabian, *Entstehung* (wie Anm. 2), S. 47.

⁷³ ebd., S. 50.

⁷⁴ PCSS (wie Anm. 56) I, Nr. 564, S. 324f.: 24. 3. 1529 – Sturm und Pfarrer an die XIII von Straßburg und Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. VII, 2, Göttingen 1963, Nr. 148, S. 1296–1314, hier: S. 1299 und S. 1142f. ergänzend: 22. 4. 1529 – Reichsabschied.

Die Vergleichsverhandlungen dieses Reichstages hätten fast eine Einigung zwischen Altgläubigen und Lutheranern gebracht, hätten diese die Oberdeutschen entschlossen genug geopfert.⁷⁵ Daß sie dazu bereit waren, zeigt ihre Erklärung, es sollten «die dem hochwürdigen sacrament des waren fronleichnams und bluts unsers herren Jesu Christi zugegen, bei den stenden des h. richs teutscher nation nit angenumen, noch offentlich hinfuran zu predigen gestat oder zugelassen werden».⁷⁶ Dies hätte, wie Melancthon feststellte, besonders die oberdeutschen Städte getroffen: «Hic etiam damnavimus Argentinenses.»⁷⁷ Die für die Folgezeit typische Tendenz äußert sich im Bemühen Straßburgs, sich so weit wie theologisch vertretbar an den lutherischen Standpunkt anzunähern. Die Gründe dafür lagen eindeutig im Bemühen, gegen den Kaiser und die altgläubigen Stände ein Verteidigungsbündnis aller Protestanten zustande zu bringen. Diese Haltung kontrastiert zur Entschlossenheit des streng lutherischen Nürnberg, sich nicht zu wehren, aufs deutlichste. Sie fließt letzten Endes aus der zwinglischen Lehre von dem Widerstandsrecht und der Widerstandspflicht zur Verteidigung des Glaubens. Straßburgs Politik hat also zwei Seiten: zwinglisch ist die Widerstandsbereitschaft, lutherisch das Bekenntnis, das den Eintritt in die protestantische Allianz ermöglicht – um ein Wort Forsters über Augsburg zu gebrauchen: die Oberländer hätten «die sächsische confession... für einen banzer angezogen».⁷⁸

Lange konnten sich die zwinglischen Städte dieser Allianz nicht erfreuen. Der Schmalkaldener Tag von Ende November/Anfang Dezember 1529 wurde zu einem wahren Zwietrachtskongreß.⁷⁹ Sein «Ausgang [war] im Hinblick auf den Vorrang des lutherischen ‚Bekenntnisses‘ vor dem in Speyer beschlossenen ‚Bündnis‘ schon vor seinem Beginn entschieden».⁸⁰ Die Schwabacher Artikel sollten zur Voraussetzung für einen Bündniseintritt gemacht werden, und deren Ziel bestand gerade darin, ein Bündnis mit den damals bei Kappel siegreichen «militanten Zwinglianern» zu verhindern.⁸¹ Straßburg und Ulm lehnten die Schwabacher Artikel ab, das gleiche taten auch sieben weitere Städte im Biberacher Städtetagsabschied vom 1.1.1530.⁸² Der folgende Nürnberger Tag fand ohne die zwinglischen Städte statt.⁸³ «Am Anfang 1529 hatte man ein Bündnis,

⁷⁵ *H. R. Schmidt*, Reichsstädte (wie Anm. 31), S. 319–321.

⁷⁶ Deutsche Reichstagsakten (wie Anm. 74), Nr. 147, S. 1295: 21.4.1529 – Vorschläge der Protestanten auf Grund der Entwürfe der Vermittler.

⁷⁷ Zitat nach *J. Kühn*, Die Geschichte des Speyerer Reichstages 1529 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 146), Leipzig 1929, S. 209.

⁷⁸ nach *B. Moeller*, Reichsstadt (wie Anm. 31), S. 70.

⁷⁹ Vgl. *E. Fabian*, Entstehung (wie Anm. 2), S. 65 ff.

⁸⁰ ebd., S. 71.

⁸¹ Siehe ebd., S. 57 (dort auch das Zitat).

⁸² ebd., S. 79 f.

⁸³ ebd., S. 83.

aber kein Bekenntnis, am Ende ein Bekenntnis, aber kein Bündnis.⁸⁴ Der kursächsische Altkanzler Brück bekannte: «das ich das vorstentnuß habe außgeloscht, hadt die ursache, das der landgraff strack dorauff bestehet, es kommen dan die stete hinein, ob sy gleich des zweispalts nid abstehen».⁸⁵ Das Ergebnis dieses Anpassungszwangs war zunächst eine Ausgrenzung der zwinglischen Städte und ihre Abdrängung Richtung Schweiz.⁸⁶ Statt Oberdeutschland für das Luthertum einzunehmen, erreichte man zunächst nur eine Stärkung der Schweizer Option im Süden des Reiches.⁸⁷

Während Kursachsen, Nürnberg, Ulm nach dem Zerbrechen der Allianzpläne sich dem Kaiser annäherten,⁸⁸ formierten sich Hessen, Straßburg, Konstanz, Lindau, Memmingen und die zwinglischen Orte der Eidgenossenschaft, «um der vom päpstlichen Legaten, Kardinal Campeggio, geforderten «Ausrottung der Reformation mit Feuer und Schwert» entschieden entgegenzutreten und notfalls hessische Reiter und Feldgeschütze, oberdeutsche Stadt- und Seefestungen sowie schweizerische Landsknechte zur Verteidigung des Evangeliums zu mobilisieren.»⁸⁹ Ein eigener «zwinglischer Bund» entstand. Am 31.1.1528 schlossen Bern und Zürich mit Konstanz ein Burgrecht, vom 5.1.1530 datiert das Burgrecht Zürichs, Berns, Basels und Straßburgs, und am 18.11.1530 kam das «christliche Verständnis» Zürichs, Basels, Straßburgs mit Philipp von Hessen zustande.⁹⁰ Diese Bündnispolitik der Schweizerstädte sollte auch verhindern, daß die süddeutschen Städte «der lutherischen Lehre völlig anheimfielen».⁹¹ Ein Burgrecht ist nicht bloß ein lockeres Bündnis, sondern eine Schwurvereinigung ähnlich der Eidgenossenschaft, zielt also auf einen größeren Verband ab.⁹² «Zwingli hat die alte Form des Burgrechts aufgegriffen, um im schweizerisch-oberdeutschen Raum eine neue staatlich-politische Gemein-

⁸⁴ *H. v. Schubert*, Bündnis und Bekenntnis (wie Anm. 53), S. 23. Vgl. auch *dens.*, Bekenntnisbildung und Religionspolitik 1529/30 (1524–1534). Untersuchungen und Texte, Gotha 1910, S. 122: Zum Schmalkaldener Tag Anfang Dezember 1529 sagt Schubert hier: «Das Bekenntnis erwies sich immermehr als ein förmlicher Sprengstoff.»

⁸⁵ Zitat nach *E. Fabian*, Entstehung (wie Anm. 2), S. 73.

⁸⁶ ebd., S. 74 f.

⁸⁷ Dazu generell *Th. A. Brady*, Turning Swiss (wie Anm. 31).

⁸⁸ *H. R. Schmidt*, Reichsstädte (wie Anm. 31), S. 316–326. Vgl. auch *E. Fabian*, Entstehung (wie Anm. 2), S. 91.

⁸⁹ *E. Fabian*, Entstehung (wie Anm. 2), S. 92.

⁹⁰ *W. Bender*, Zwinglis Reformationsbündnisse. Untersuchungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Burgrechtsverträge eidgenössischer und oberdeutscher Städte zur Ausbreitung und Sicherung der Reformation Huldrych Zwinglis, Zürich, Stuttgart 1970, S. 164 und S. 171 f. Die Quellen: Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, Bd. IV, 1 b, hg. v. J. Kaiser, Zürich 1876, S. 1488 ff. und ebd., S. 1514 ff. Bender betont in überzeugender Weise, daß es sich beim hessischen Bündnis nicht um ein Burgrecht gehandelt hat – ebd., S. 33 (z. B. gegen *O. Winckelmann*, Der Schmalkaldische Bund (wie Anm. 56), S. 45).

⁹¹ *O. Winckelmann*, Der Schmalkaldische Bund (wie Anm. 56), S. 47.

⁹² *W. Bender*, Zwinglis Reformationsbündnisse (wie Anm. 90), S. 52.

schaft von Städten und Bürgern einer großen civitas christiana zwinglisch-protestantischer Prägung zu schaffen.»⁹³ Auf den ersten Blick bot sich daraus den oberdeutschen Städten die Möglichkeit, entweder neben oder statt dem lutherischen einen zwinglischen Bund einzugehen.

Auf dem Augsburger Reichstag 1530 waren die Zwinglianer isoliert, hoffte doch Sachsen auf einen Separatfrieden mit dem Kaiser bei Preisgabe der Sakramentierer.⁹⁴ Seine Bekenntnispolitik diente geradezu diesem Zweck. Straßburg wurde nicht zur Unterschrift unter die Confessio Augustana zugelassen, solange es den kursächsischen Abendmahlsartikel nicht vorbehaltlos anerkannte und lehrte.⁹⁵ Während des Augsburger Reichstages waren die evangelischen Städte in vier Gruppen zerfallen: die lutherischen, die die Confessio Augustana annahmen, die vier zwinglischen, die die Tetrapolitana unterschrieben, die zwinglischen Städte der Schweiz, die ganz außerhalb blieben, und Augsburg, Biberach, Frankfurt, Isny, Hall und Ulm, die zwischen den Fronten standen. «Der Streit um das Friedensmahl Christi hatte sich nicht nur zum permanenten Sündenfall der christlichen Kirchen entwickelt, sondern auch seine Sprengkraft bei der Bekämpfung evangelischer Glaubensverteidigungsbündnisse erwiesen.»⁹⁶

Die Augsburger Reichsabschiede vom 23. September und 13. Oktober 1530 führten dann jedoch durch ihre Kriegsdrohungen die Protestanten wieder zusammen.⁹⁷ Die drohende Reichsexekution forcierte die Bündnisbestrebungen, schwächte auch die Bedeutung der bekenntnismäßigen Unterschiede,⁹⁸ ohne daß aber die antizwinglische Stoßrichtung der sächsischen Politik aufgehoben worden wäre.

«Der in Augsburg ergangene Abschied hatte den Anhängern der traditionellen Kirche die Möglichkeit geschaffen, praktisch jede Maßnahme einer evangelischen Obrigkeit unter den Tatbestand des Landfriedensbruches zu subsumieren, und die Evangelischen mußten infolgedessen mit einer neuen Lawine von Ladungen und Prozessen rechnen.»⁹⁹ Die Abstellung des altgläubigen Kultus und die Sequestration geistlicher Güter, regelmäßige Begleiterscheinungen der Reformation, wurden unter die «Pön Unsers Kaiserlichen Land-Friedens Acht

⁹³ ebd., S. 177.

⁹⁴ O. Winkelmann, Der Schmalkaldische Bund (wie Anm. 56), S. 23.

⁹⁵ PCSS (wie Anm. 56) I, S. 458 f.: 21. 6. 1530 – Jakob Sturm und Mathis Pfarrer an den Rat von Straßburg. E. Fabian, Entstehung (wie Anm. 2), S. 101.

⁹⁶ E. Fabian, Entstehung (wie Anm. 2), S. 102.

⁹⁷ ebd., S. 316. Vgl. ebd., S. 113 f. Vgl. ebd., S. 99: Der Abschied erhob ähnliche Vorwürfe wegen angeblicher Beteiligung am Bauernkrieg gegen alle evangelischen Stände, wie die Lutheraner sie gegen die Zwinglischen geltend machten. Die Lutheraner grenzten sich auch deshalb von den Zwinglischen ab, um die Aufruhrvorwürfe auf die «zwinglischen Extremisten» abzulenken.

⁹⁸ W. P. Fuchs, Reformation (wie Anm. 1), S. 167.

⁹⁹ G. Schlüter-Schindler, causa religionis (wie Anm. 2), S. 17. Ebd.: «Das Verhalten des Kammergerichts rückte damit in den Mittelpunkt ihres gemeinsamen Interesses und konnte in manchen Fällen sogar von existentieller Bedeutung sein.»

und Aber-Acht» gestellt.¹⁰⁰ Damit war die juristische Allianz als eine Seite des Schmalkaldischen Bundes durch das Reich erzwungen worden.¹⁰¹ Entscheidend war aber zuerst der stimulierende Schub des Augsburger Reichsabschieds auf die Lutheraner. *Otto Winckelmann* urteilt über die Lage: «Sachsen konnte sich nachgerade nicht mehr darüber täuschen, daß es durch weitere Ablehnung der Unionsbestrebungen den Landgrafen ganz in die Arme der Zwingliischen treiben würde, und daß die Oberländer sich allmählich alle dem schon gesicherten Bündnis zwischen Hessen, Straßburg und den Eidgenossen anschließen würden. Dadurch wären dann zuletzt sicherlich auch manche lutherische Stände ... abtrünnig geworden, so daß schließlich Sachsen mit den wenigen unduldsamen Lutheranern gleichen Schlages ... allein ohne Rückhalt geblieben wäre ... Und welches wäre dann das Schicksal der lutherischen Lehre gewesen? Ohne Zweifel wäre sie in demselben Maße, in welchem sich das hessisch-schweizerische Bündnis ausbreitete, durch den Zwinglianismus verdrängt worden.»¹⁰²

Winckelmann akzentuiert mit dieser Stellungnahme die beiden alternativen Wege der oberdeutschen Städte: Sie standen zwischen dem deutschen Fürstentum lutherischer Prägung und den zwinglischen Eidgenossen. Nach dem Sieg der evangelischen Schweizer im ersten Kappeler Krieg konnte es kurzfristig so scheinen, als seien beide Wege gleich gut begehbar. Dennoch enthält Winckelmanns Stellungnahme ein gutes Stück Utopie. Nach dem Scheitern des Bauernkrieges und der dabei gezeigten konservativen Gesinnung der oberdeutschen Stadtmagistrate, nicht zuletzt wegen ihrer Reichstreue und ihrer Anhänglichkeit an den Kaiser, war eigentlich der Schweizer Weg keine echte Alternative mehr. Die Schweiz selber war nicht mehr so dynamisch wie zur Zeit ihrer Anfänge, seit dem Basler Frieden war sie praktisch aus dem Reich ausgeschieden – nachdem sie sich im Kampf gegen die Niedere Vereinigung und die in ihr rekrutierten oberdeutschen Städte behauptet hatte.¹⁰³ Trotzdem konnten Zeiten starker Isolation zur Erneuerung der oberdeutsch-schweizerischen Beziehungen führen. Unterschwellig war die «Schweizer Drohung» im und nach dem Bauernkrieg virulent. Doch die Niederlage der Evangelischen im Zweiten Kappeler Krieg am 11. Oktober 1531 läßt die Schweizer Alternative obsolet und den Weg in die lutherische Union zum einzigen gangbaren Weg werden.¹⁰⁴ Die Burgrechtsbriefe müssen abgeliefert werden, das oberländisch-schweizerisch-hessische Bündnis hört auf zu existieren.¹⁰⁵ Die einer großräumi-

¹⁰⁰ *E. Fabian*, Entstehung (wie Anm. 2), S. 281.

¹⁰¹ ebd., S. 282.

¹⁰² *O. Winckelmann*, Der Schmalkaldische Bund (wie Anm. 56), S. 26f.

¹⁰³ Dazu generell *Th. A. Brady*, Turning Swiss (wie Anm. 31), bes. S. 57–72.

¹⁰⁴ *W. P. Fuchs*, Reformation (wie Anm. 1), S. 169: «Für die oberdeutschen Städte fiel jetzt der Rückhalt an der Schweiz fort. Sie konnten ihn nur noch bei den Schmalkaldenern finden.»

¹⁰⁵ *O. Winckelmann*, Der Schmalkaldische Bund (wie Anm. 56), S. 146.

gen Politik im Sinne Zwinglis abholde Einstellung des Zürcher Magistrats konnte mit dieser Entwicklung zu einem noch stärkeren schweizerischen Isolationismus durchaus zufrieden sein.¹⁰⁶ «Schwand damit einerseits die Hoffnung auf eine engere Verknüpfung der schweizerischen Geschicke mit denen des Reichs», urteilt Winckelmann, «so wurde doch andererseits eine Spaltung des evangelischen Deutschlands, wie sie durch den Anschluß der Oberländer an die Schweiz wahrscheinlich hervorgerufen worden wäre, ... verhütet.»¹⁰⁷

Nun, da von den Schweizer Städten nichts mehr zu hoffen war,¹⁰⁸ blieb nur der Anschluß an die norddeutschen Fürsten.¹⁰⁹ Ein halbes Jahr nach Kappel anerkannten die oberdeutschen Städte die *Confessio Augustana* als mit der *Tetrapolitana* übereinstimmend.¹¹⁰

3.2 Die Anpassung der Oberdeutschen an die sächsische Richtung

Straßburg setzte früh auf ein Bündnis mit den evangelischen Fürsten, wenn es auch die Schweizer Option bewußt offenhielt. Wie während des Speyerer Reichstages 1529 versuchte es auch 1530 in Augsburg, die Differenzen zu den Lutheranern herunterzuspielen, um sich als Bündnispartner angenehm zu machen.¹¹¹ Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die elsässische Metropole und ihre Prediger in vorderster Reihe bei den Konkordienbemühungen mit den Lutheranern standen.¹¹² Bucers Unionsversuch bei Luther in Coburg Ende 1530 führte zu einer ersten Konkordie in der Abendmahlsfrage und schuf damit die Voraussetzung für den Schmalkaldischen Bund. «Konkordie» ist dabei ein eher beschönigender Ausdruck, verlangte Luther doch – wie seinerzeit in Marburg – eine «völlige Unterwerfung unter seine Theologie».¹¹³ Die oberdeutschen Zwinglianer diskutierten darüber nur, weil sie «nicht als «Sakramentierer» als erste und gesondert politisch vernichtet werden wollten.»¹¹⁴ Jedenfalls räumte die Coburger Übereinkunft die Bedenken bezüglich eines Bundes mit Straßburg beiseite. Bucer gelang es überwiegend, die zwinglischen süddeutschen Städte für die Konkordiensache zu gewinnen. «Die Überzeugung, daß die so notwendige Einigung der Evangelischen nur durch Nachgiebigkeit gegen die unbeug-

¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 129.

¹⁰⁷ ebd., S. 130.

¹⁰⁸ ebd., S. 146.

¹⁰⁹ ebd., S. 150.

¹¹⁰ *B. Moeller*, Deutschland (wie Anm. 13), S. 132 f.

¹¹¹ *Th. A. Brady*, Jacob Sturm of Strasbourg and the Lutherans at the Diet of Augsburg 1530, in: *Church History* 42 (1973), S. 183–202, hier: S. 191–197.

¹¹² Generell dazu *G. Bender*, Die Irenik Martin Bucers in ihren Anfängen (1523–1528) (*Studia Irenica*, Bd. 5), Hildesheim 1975.

¹¹³ *E. Fabian*, Entstehung (wie Anm. 2), S. 103.

¹¹⁴ ebd. Vgl. *O. Winckelmann*, Der Schmalkaldische Bund (wie Anm. 56), S. 30.

samen Vertreter des sächsischen Bekenntnisses zu erringen sei, kam eben allenthalben mehr und mehr zum Durchbruch.»¹¹⁵ Memmingen, Konstanz, Lindau erklärten ohne Zögern ihre Zustimmung, der sich auch Ulm, Isny und Biberach anschlossen.¹¹⁶

Für den geplanten Bund war auch die zweite Bedingung erfüllt, als die Wittenberger Theologen Ende Oktober 1530 in Torgau die staats- und verfahrensrechtlichen Argumente für einen Widerstand gegen den Kaiser in Glaubensdingen akzeptierten.¹¹⁷ Seit dem Tag, an dem Luther seine Zustimmung zum Widerstandsrecht gegeben hatte, dem 27. Oktober 1530, jagten die reitenden Boten mit dem Ausschreiben für den neuen Bundestag nach Hessen, Nürnberg, Lüne, Ansbach und Straßburg.¹¹⁸ Ulm und Straßburg waren zunächst skeptisch – gewitzigt durch die Erfahrungen des Schmalkaldener Tages 1529, als man «so spotlich» mit ihnen umgegangen war.¹¹⁹

Nürnberg und Ansbach vertraten unverändert den lutherischen Standpunkt, daß Widerstand gegen den Kaiser theologisch nicht zu rechtfertigen sei.¹²⁰ Wenn auch die meisten Delegierten nur auf Hintersichbringen verhandeln durften, so kam man doch rasch zu einer Einigung.¹²¹ Georg Vogler als Gesandter des Markgrafen Georg von Ansbach, der sich mit seiner Stellungnahme zur Widerstandsfrage ja eben selber vom Bündnis distanziert hatte, betrieb bei Sachsen, daß die oberländischen Städte ein Bekenntnis in der Abendmahlsfrage abgeben sollten.¹²² Die Befürchtungen Straßburgs schienen sich zu bewahrheiten: Wenn Sachsen auf der rückhaltlosen Anerkennung des lutherischen Standpunkts beharre, «so werd es aber zunichte».¹²³ Die Straßburger «gaben ... antwort und stölten den Brandenburgischen den artikel unser confession zu.»¹²⁴ Mit der Aushändigung des Abendmahlsartikels der Confessio Tetrapolitana war die Bekenntnisdiskussion erledigt.¹²⁵

Der Text der bis zum 27. Februar von allen ratifizierten Bundesurkunde erklärt es als das Amt der Obrigkeit, alle Versuche einer Restitution der alten

¹¹⁵ O. Winkelmann, Der Schmalkaldische Bund (wie Anm. 56), S. 40.

¹¹⁶ ebd., S. 40 f.

¹¹⁷ Dazu u. a. E. Fabian, Entstehung (wie Anm. 2), S. 316.

¹¹⁸ ebd., S. 125. Auf die Verzögerungen und die Terminverschiebungen gehe ich nicht näher ein.

¹¹⁹ Nach ebd., S. 149.

¹²⁰ ebd., S. 154. «Damit schieden sie von selbst für diese Bündnisverhandlungen aus.»

¹²¹ ebd., S. 155.

¹²² ebd., S. 159.

¹²³ Zitat nach ebd., S. 149.

¹²⁴ PCSS (wie Anm. 56) I, S. 569.

¹²⁵ E. Fabian, Entstehung (wie Anm. 2), S. 161. Auf den nicht realisierten Plan, eine gleichförmige Kirchenordnung und gleiche sittenzuchtliche Maßnahmen zu vereinbaren, gehe ich nicht ein. Vgl. E. Fabian (Hg.), Die Schmalkaldischen Bundesabschiede 1533–1536 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, Bd. 8), Tübingen 1958, S. 13 f. Zu den Täufern ebd., S. 14.

kirchlichen Ordnung zu bekämpfen, «domit dan solcher gewalt abgewendet und das vortben baider leib und sele unser und unser undertanen vorhütet werden möge, so haben wir got dem almechtigen zu lobe, zu mehrem gedeien und aufwachsen götlicher freien lehren, zu erweckung und förderung ayns cristlichen, einhelligen wesens und fridens dem hailigenn Romischen reich deutzscher nation und aller erbarkait, darzu gemaynen unsern furstentumen, steten und landschafften zu gutem, wolfart, ehre, nutz und frommen allain zu gegenwehr und rettungsweise, die aynem yden nicht allayn von menschlichen sonnder auch von geschriben rechten zugelassen und vergönt ist, mit und gegen ainander ains cristlichen und freuntlichen vorstands vorainigt».¹²⁶ Ob «sich dan begeben, das ainicher tail under uns, wer auch der were, umb das wort gots, evangelischer lehr und unnsers hailigen glaubens [willen] vorgewaltigt und ubertzogen wolt werden ..., das dan wir alle die andern ... den befedeten oder vorgewaltigtenn helfenn retten und entschutten, lufft und platz machen».¹²⁷ Der Vertrag wird auf sechs Jahre abgeschlossen.¹²⁸ Desgleichen wird gegenseitige Hilfe bei den vom Augsburger Reichsabschied angedrohten Religionsprozessen beschlossen.¹²⁹ Ulm, Konstanz, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach und Isny erklärten am 3. 2. 1531 auf einem Tag zu Ulm ihren Beitritt, in Straßburg entschied eine Schöfferversammlung am 28. 1. im gleichen Sinne.¹³⁰ Der Bundesgründungsvertrag umfaßte Sachsen, Braunschweig-Grubenhagen, Braunschweig-Lüneburg, Hessen, Anhalt-Bernburg, Mansfeld, Straßburg, Konstanz, Ulm, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Isny, Lübeck, Magdeburg und Bremen.¹³¹ Innerhalb eines Jahres traten noch die Städte Braunschweig, Göttingen, Esslingen, Goslar und Einbeck bei.¹³²

Kursachsen bestand – selbst wenn im Bundesvertrag keine Bekenntnisvoraussetzung gemacht wird¹³³ – selbstverständlich auf der lutherischen Lehre in Wort und Tat als Bedingung für die Zulassung in den Bund.¹³⁴ Die Tetrapolitanastädte aufzunehmen hieß, deren Aussage für wahr zu halten, ihr Bekenntnis sei in allen Artikeln, besonders dem zentralen Abendmahlsartikel, lutherisch zu

¹²⁶ PCSS (wie Anm. 56) II, Nr. 23, S. 17 ff., hier: S. 18 f.: 27. 2. 1531 – Schmalkaldische Bundesurkunde.

¹²⁷ ebd., S. 19. Als Maßstab wird ebd. das «aigene gewissen und selbstwolfart» bestimmt.

¹²⁸ ebd., S. 20.

¹²⁹ E. Fabian, Entstehung (wie Anm. 2), S. 163.

¹³⁰ O. Winkelmann, Der Schmalkaldische Bund (wie Anm. 56), S. 91. Vgl. zu den Entscheidungsprozessen E. Fabian, Entstehung (wie Anm. 2), S. 175 f. Straßburgs Beitrittserklärung in PCSS (wie Anm. 56) II, S. 6. Erst Ende April hatten alle Teilnehmer die Originale besiegelt, mit Ausnahme von Lübeck – vgl. E. Fabian, Entstehung (wie Anm. 2), S. 178.

¹³¹ E. Fabian, Entstehung (wie Anm. 2), S. 180 f.

¹³² ebd., S. 181.

¹³³ ebd., S. 182.

¹³⁴ ebd., S. 165, Anm. 814.

deuten. Das relativiert das Erstaunen, das aufkommt, wenn man hört, daß Sachsen nun sogar prinzipiell bereit war, die eidgenössischen Städte Zürich, Bern und Basel in den Bund zuzulassen, wenn sie zur Anerkennung der *Confessio Tetrapolitana* bereit wären.¹³⁵ Der Kurprinz Johann erklärte anlässlich des Bundestags in Schmalkalden am 2. 4. 1531: «wo aber die aichtgnossen allain sacraments halben mit irer confesion [der Tetrapolitana] zustimpten, so wollten sy sich mit in verpinden, ungeacht, ob schon der Luther und Zwinglin nit ainig werden, dann man verbend sich mit der oberkait und nit mit den pffaffen. Die von Straßburg sollten deshalben furdern, damit sy des artickels halben irer confession ainig werden.»¹³⁶

Gegen Straßburgs Willen verlangten die schwäbischen Städte auf einem Bundesstädte tag im Mai 1531, die Schweizer müßten ohne jegliche dogmatische Bedingung aufgenommen werden, sonst wollten sie die bevorstehenden Verfassungsverhandlungen boykottieren.¹³⁷ An diesem Punkt scheiterte das Treffen vom 11. Juni 1531 dann tatsächlich.¹³⁸ Zentral dafür war die kursächsische Weigerung, die Eidgenossen ohne Bedingung in den Bund aufzunehmen.¹³⁹ Die Schweizer indes waren unter den gegebenen Bedingungen nicht sehr erbaud von einem Beitritt in den lutherischen Bund, zumal sich in Zürich bereits ein Umschwung gegen Zwinglis expansionistische Politik vollzogen hatte.¹⁴⁰ Bucer bekannte schon im Februar in einem Brief, er erwarte nicht, daß sich Zwingli der Konkordie anschließen könnte.¹⁴¹

3.3 Der Bruch mit der Schweiz

Auf dem Basler Tag zwischen Straßburg, Konstanz, Basel, Zürich und Bern vom 13. 2. 1531¹⁴² wirkte die Mitteilung, die Anerkennung der *Confessio Tetrapolitana* sei unabdingbar, verhängnisvoll – lediglich Basel spielte einen Augen-

¹³⁵ ebd., S. 165 und die Anm. 814 ebd.

¹³⁶ Zitat nach ebd., S. 182, Anm. 901. Die Verfassungsverhandlungen als solche werden im folgenden nicht dargestellt. Dazu u. a. *G. Schmidt*, Reichsstädte (wie Anm. 5), S. 183 f. und *E. Fabian*, Entstehung (wie Anm. 2), S. 240–262. Zu Straßburgs «taktischem» Fehler, der angeblich die erreichbare Stimmenparität zwischen Städten und Fürsten vereitelte, ebd., S. 261 f.

¹³⁷ *O. Winkelmann*, Der Schmalkaldische Bund (wie Anm. 56), S. 122 f. *E. Fabian*, Entstehung (wie Anm. 2), S. 229 zum Frankfurter Tag und den internen Verhandlungen der oberdeutschen Städte dort am 10. oder 11. Juni 1531. Vgl. die Quellen in PCSS (wie Anm. 56) II, Nr. 48, 50, 51, und S. 46, Anm. 1.

¹³⁸ *E. Fabian*, Entstehung (wie Anm. 2), S. 230.

¹³⁹ ebd., S. 231.

¹⁴⁰ *O. Winkelmann*, Der Schmalkaldische Bund (wie Anm. 56), S. 128. Vgl. zu den Verhandlungen Straßburgs PCSS (wie Anm. 56) II, Nr. 64, 65, 67, 68.

¹⁴¹ *O. Winkelmann*, Der Schmalkaldische Bund (wie Anm. 56), S. 96 f.

¹⁴² Der Abschied in Amtliche Sammlung (wie Anm. 90), Bd. IV, 1 b, S. 465.

blick mit dem Gedanken, das oberländische Bekenntnis anzunehmen, die anderen waren strikte dagegen.¹⁴³ Nur ohne jede Bekenntnisbedingung waren sie bereit, sich auf das Bündnis einzulassen.¹⁴⁴ Es blieb dabei, und auf Dauer zementierte dies die Grenze durch das Oberland: Wegen Nichtannahme der von den Beteiligten ja als lutherisch verstandenen Tetrapolitana konnten die evangelischen Schweizer Städte dem Schmalkaldischen Bunde nicht beitreten.¹⁴⁵

Bei der Ablehnung der lutherischen Formel nahmen die Schweizer Räte auf die Gemeinden Rücksicht, die als Träger der Reformation eine substanzhafte Deutung des Abendmahls als Rückfall ins Papsttum betrachtet hätten: «solten sie nun dise bekantnus an iere gmeinden, so noch zart und nit zum vesten erbuwen, bi denen si ouch bisar und noch, wi das erhalten, predigen haben lassen, pringen, wurd inen zu eim grossen nocheil dienen».¹⁴⁶ Schon in Marburg hatte bei Zwingli die befürchtete Ablehnung der Einigungformel mit Luther durch das Volk eine wichtige Rolle gespielt: Die Anerkennung, daß der Leib Christi «essentialiter» und «substantialiter» im Abendmahl gegenwärtig ist, hätte es als katholisch, Zwingli damit als Verräter betrachtet – was für die Reformation in Zürich eine Existenzbedrohung gewesen wäre.¹⁴⁷ An Bucers Vermittlungsvorschlag in Marburg hatte Zwingli «nichts so hoch bedauert, als die Worte: der wahre Leib und das wahre Blut sind wahrlich im Nachtmall etc.; nicht daß uns dies Wort: wahr und wahrlich, sofern es recht genommen mißfallen, sondern daß der gemeine Mensch im Teutschen also versteht: der wahre, selbst wesentliche Leib Christi wird wahrlich wesentlich im Nachtmal geessen ... Und will aber der Einfaltige dadurch verstehen, sam Christus natürlich geessen werde mit dem Mund, wie auch Luther geredet hat.»¹⁴⁸ Bereits am Jahresbeginn 1531 war klar, daß keine Hoffnung auf den Eintritt der zwinglischen Schweizerstädte in den Bund bestand.

¹⁴³ O. Winckelmann, Der Schmalkaldische Bund (wie Anm. 56), S. 100f.

¹⁴⁴ ebd., S. 102.

¹⁴⁵ E. Fabian, Entstehung (wie Anm. 2), S. 181. Daß es sich bei Sachsens Forderung, die Eidgenossen müßten gleichen Bekenntnisses mit ihnen im Sakrament sein, eher um eine Präzisierung der grundsätzlich festgehaltenen Verpflichtung auf das Luthertum (die CT wurde nur insoweit anerkannt, als ihre Unterzeichner über die Coburger Konkordie ihre völlige Übereinstimmung mit der lutherischen Deutung bestätigt hatten) handelte als um eine «Verschärfung», ist nach den bisherigen Ausführungen klar – gegen O. Winckelmann, Der Schmalkaldische Bund (wie Anm. 56), S. 106 – zum Schmalkaldener Bundestag vom 29. 3. – 4. 4. 1531.

¹⁴⁶ PCSS (wie Anm. 56) II, Nr. 24, S. 20 ff., hier: S. 21: 14. 3. 1531 – Caspar Schaller an Peter Butz.

¹⁴⁷ W. Köhler, Zum Religionsgespräch von Marburg 1529, in: Festschrift Gerold Meyer von Knonau, Zürich 1913, S. 359–381, hier: S. 371. Vgl. auch S. 372: Zwingli «stand in einer ganz anderen Weise als Luther mitten im Volke darin, das bedingte ohne weiteres der Unterschied der Verfassungen.»

¹⁴⁸ Zitat nach ebd., S. 373: 20. 11. 1530 – Zwingli an Röst.

«Es war Luther gelungen», urteilt *Hanna Köditz*, «oder besser dem sächsischen Kurfürsten und seinem Hoftheologen, die oberländischen Städte von der Schweiz zu isolieren und damit das bürgerliche Element im reformatorischen Lager jeder Wirksamkeit zu berauben. Ohne die starke Ostschweizer Unterstützung waren die oberländischen Städte der Fürstenreformation, die mittelbürgerlichen Schichten in diesen Städten ihrem eigenen fürstenfreundlichen Patriat ausgeliefert.»¹⁴⁹ Bei einer Trennung von den lutherischen Fürsten hätten die süddeutschen Städte völlig isoliert dagestanden. Der Anpassungsdruck nahm deutlich zu. Ein Unbekannter meldet Straßburg, der Kaiser meine, «das man die lutherischen fursten in irem gepieten im glauben irs gefallens handeln und walten lassen [solle], aber die zwinglisch genannten, – darmit man dan die meisten stet dem evangelio anhengig gemeint haben – von den andern teilen und den ... am nidersten steigen [ersteigern, gewinnen], also das die andern sich der zwinglischen nit anemen sollen [, denn er habe vor] ... , die zwinglisch genannten anzugreifen und anzureiten».¹⁵⁰ Sturms Entwurf für den Reichstag zu Regensburg März 1532 suchte eine Trennung von den Fürsten zu verhindern. «Für den Fall, daß versucht würde, die evangelischen Fürsten von den Städten zu trennen «under dem schine, als ob etliche von stetten zuinglisch in der opinion des sacraments weren», «sollen unser gesanten unser confession und verantwortung in dem artikel, das sacrament belangen, anzeigen und dobi melden, das dermossen hie gepredigt und gelert und in den kirchen gehalten werde, us welchem clerlich abzunämen, das man in dem mit der chur. und {fürsten} bekanntnüs im grund einhellig, wie solichs auch von chur. und {fürsten} zu Schmal-kalden glich noch endung des richstags zu Augspurg fur einhellig angenommen, doruf auch die vereinigung gmacht.»¹⁵¹

Auf dem Tag zu Schweinfurt 1532 waren die Lutheraner bereit, die Zwinglischen aus dem Reichsrecht auszuschließen. Die altgläubigen Unterhändler wollten denen, «so sich in der bekanntnüs und assertion, unsern cristlichen glauben belangend zuo Augspurg in schriften übergeben, ingelossen habend», den Frieden des Reichs gewähren, dieselben dürften aber «den zwinglischen und den widerteuferen weder anhengig oder beistendig sein, noch gunst erzeigen». Die Städte wehrten sich gegen die ausdrückliche Benennung «Zwinglische», weil dies den Eidgenossen schimpflich erscheinen müsse, auch sei es «wider bruderlich liebe, sich dohin zu verpflichten, jemants, der den gemeinen Chri-

¹⁴⁹ *H. Köditz*, Marburger Religionsgespräch (wie Anm. 54), S. 63.

¹⁵⁰ PCSS (wie Anm. 56) II, Nr. 124, S. 101: 26.1.1532 – Ein Unbekannter an einige Straßburger Ratsherren über die Absichten des Kaisers.

¹⁵¹ ebd., Nr. 134, S. 105 f.: [März] 1532 – Entwurf Sturms für den Reichstag zu Regensburg.

stum mit uns bekennt, ob er schon in einem artikel meer in worten dan im grund mit uns nit einhellig were, kain gunst zu erzeigen». ¹⁵²

Die Straßburger sprachen bereits von den Zwinglischen als «jenen», «anderen», ja «Fremden». Sie selbst identifizierten sich mit den Lutherischen, «dweil in der Sachsischen confession unser glaub von beiden sacramenten usgetruckt und die gegenleer verworfen, wer dan anders leret, dan die confession inhielt, von den beiden sacramenten des taufs und nachtmols, dem wolten wir in solicher leer weder bistendig noch anhengig sein, wie dan das unser der stett ratschlag, so wir der fursten usschutz ubergeben, in sich helt.» ¹⁵³ Sachsen trug diese Aktion mit, ¹⁵⁴ die vermittelnden Kurfürsten von Mainz und Pfalz beharrten jedoch «umb bessers verstands willen» auf den Bezeichnungen «zwinglisch und wiedertäufer». ¹⁵⁵ Die Straßburger Prediger hielten dies zwar für unleidlich, sprachen aber ebenso im Ton des Gegenüber von den Zwinglischen wie die Politiker ihrer Stadt: Christus könne «nit erleiden, das man die zwinglischen under den ketzern hinwerfe, die wir wissen, das ware evangeli vor inen haben.» ¹⁵⁶ Gleichwohl stimmten sie einer Formulierung zu, in der den «sacramentierern, die wider die ware gegenwertigkeit Christi im abentmal, wie dieselbig in der confession bekennet ist, wissentlich leren oder halten wollen», jede Hilfe versagt wird. ¹⁵⁷ In diesem Sinne schrieb der Rat am 11. Mai seinem Unterhändler nach Schweinfurt. ¹⁵⁸ Hier vollzog Straßburg die Anerkennung der sächsischen neben der oberländischen Bekenntnisformel, die durch die Instruktion schon abgesichert war. ¹⁵⁹ «Diese Wendung», so *Ekkehard Fabian*, «erfolgte ... in Schweinfurt 1532, und zwar nicht bloß, weil Zwingli gefallen war oder weil die lutherische Reformation eine größere Überzeugungskraft ausstrahlte, sondern eindeutig in erster Linie unter dem starken politischen Druck, der auf den Oberländern aufgrund der Spaltversuche der Kaiserlichen lastete und den Kur-sachsen nahezu erpresserisch ausnutzte bis zur Unterzeichnung dieser Nötigung in der sog. Wittenberger Konkordie von 1536, die kein freies Glaubensbekenntnis, sondern ein durch politischen Druck zustande gekommenes kirchen-

¹⁵² Der Vorschlag der Unterhändler ebd., Beilage I, S. 120. Die Reaktion der Städte ebd., Nr. 139, S. 112 ff., hier: S. 112: April 1532 – [Jacob Sturm aus Schweinfurt an Claus Kniebis].

¹⁵³ ebd., Nr. 139, S. 112 ff., hier: S. 112 f.: April 1532 – Sturm aus Schweinfurt an Kniebis.

¹⁵⁴ ebd., Nr. 140, S. 131.

¹⁵⁵ ebd., S. 132.

¹⁵⁶ ebd., Nr. 145, S. 148 f.: Mai 1532 – Ratschlag der Straßburger Prediger auf die Artikel, zu Schweinfurt vorgenommen.

¹⁵⁷ ebd., Nr. 145, S. 149.

¹⁵⁸ ebd., Nr. 141, S. 144 f.

¹⁵⁹ ebd., Nr. 138, S. 109 ff., hier: S. 110: 26. 4. 1532 – Sturm und Meyer an den Rat. Vgl. ebd., Nr. 283, S. 260: 21. 2. 1535 – Sturm an Philipp von Hessen: «so haben wir von den obern stetten vorlangest zu Schweinfurt in die Sachsisch confession bewilligt neben unser confession, die derselben nit widerwertig.» Vgl. *O. Winkelmann*, *Der Schmalkaldische Bund* (wie Anm. 56), S. 185.

rechtliches Staatsdokument darstellt.»¹⁶⁰ Der Nürnberger Anstand¹⁶¹ vom 23.7. 1532 gestand den Protestanten einen Gewaltverzicht sowie ein Ruhen der Kammergerichtsprozesse bis zum Konzil zu, hatte demnach eine sichernde Funktion, grenzte aber die Zwinglianer aus, trieb also die Zwischengruppe der Oberländer dazu, die vorhandenen lutheranisierenden Tendenzen zu akzentuieren und sich als nicht-zwinglisch zu erweisen. Der Kaadensche Vertrag, der Ulrich von Württemberg 1534 den Besitz seines Herzogtums als österreichischer Aftervasall garantierte, wirkte letzten Endes in die gleiche Richtung. Die württembergische Reformation¹⁶², in der zunächst ein Kampf zwischen Luthertum und Zwinglianismus entbrannte, ließ sich schließlich nur als Ausgleich lutherischer und gemäßigt zwinglischer Ideen durchführen, was «für die spätere Gestalt des oberdeutschen Luthertums vorbildlich geworden ist.»¹⁶³ König Ferdinand betonte in einem Schreiben vom 15.8. 1534 an Kurfürst Friedrich von Sachsen, daß der Kaadensche Vertrag die Unterdrückung der zwinglischen Sekte befehle, worauf dieser antwortete, Schutz für die Lutherischen sei das beste Mittel gegen die Vermehrung der Zwinglianer; auch sei es gut, «den Zwinglianern, die sich zur Augsburger Confession bekehrten, zu versprechen, daß sie unter dem Schutz des Nürnberger Friedens stehen sollten.»¹⁶⁴

Die Wittenberger Konkordie schloß den Prozeß der Assimilierung der oberdeutschen Stadtreformation an Mitteldeutschland ab – in den Worten *Walter Köhlers*: «Die Oberländer schauten nicht mehr nach links zu Zwingli, sondern nach rechts zu Luther.»¹⁶⁵ Parallel zur Wittenberger Konkordie erfolgten wichtige Bundesbeschlüsse: die Verlängerung des Bundes um 10 Jahre, die Verabschiedung der seit 1533 blockierten Verfassung und die Aufnahme Augsburgs und Frankfurts in den Bund.¹⁶⁶ Die Schubwirkung des Verständnisses der Theologen auf das «politische» Verständnis ist unverkennbar.¹⁶⁷ Es geht jedoch

¹⁶⁰ *E. Fabian*, Entstehung (wie Anm. 2), S. 268, Anm. 1210.

¹⁶¹ Vgl. *W.P. Fuchs*, Reformation (wie Anm. 1), S. 169.

¹⁶² *M. Brecht, H. Ebmer*, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534, Stuttgart 1984.

¹⁶³ *G. Ritter*, Neugestaltung (wie Anm. 16), S. 138. Vgl. *W.P. Fuchs*, Reformation (wie Anm. 1), S. 170.

¹⁶⁴ PCSS (wie Anm. 56) II, S. 224, Anm. 1.

¹⁶⁵ *W. Köhler*, Zwingli und Luther. Ihr Streit über das Abendmahl nach seinen politischen und religiösen Quellen, 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 6 und 7), Leipzig 1924 und Gütersloh 1953, hier: Bd. 2, S. 287. Zu betonen ist, daß Köhler den vollzogenen Wechsel auf Kappel 1531 datiert. Die Bedeutung dieses Ereignisses soll hier keineswegs gering veranschlagt werden, doch muß betont werden, daß erst die Folge Kappel, Schweinfurt/Nürnberg, Wittenberg die Wende vollendet hat. Vgl. *E. Iserloh*, Fürstenreformation (wie Anm. 14), S. 282: Die «Wittenberger Konkordie [wirkte] als Brücke für die oberdeutschen Städte zum Luthertum, die ihnen den Anschluß an den Schmalkaldischen Bund ermöglichte.»

¹⁶⁶ *G. Schmidt*, Reichsstädte (wie Anm. 5), S. 186 f.

¹⁶⁷ Vgl. PCSS (wie Anm. 56) II, Beilage II: «Strassburgs Bemühungen um die Wittenberger Concordie», S. 679.

nicht an, die Verständigung zu einem bloßen Formelkompromiß herabzustufen.¹⁶⁸ Für seine Herstellung hätte es nicht so langwieriger Verhandlungen bedurft, ihm hätten auch die Schweizer zustimmen können. Überhaupt verkennt eine derartige Annahme die Dignität des Bekenntnis-Begriffes. Es ging nicht um ein Lippenbekenntnis, sondern um die Angleichung der Lehre. Auf ihrer Rückreise von Wittenberg beschlossen die oberdeutschen Prediger während einer Tagung vom 1.–4. Juni 1536 in Frankfurt, «in ihren Predigten die wahre Gegenwärtigkeit des Leibs auch für Unwürdige zu lehren.»¹⁶⁹ Sie bekräftigten damit die Wittenberger Formel, in der sie, also die Prediger von Straßburg, Ulm, Augsburg, Frankfurt, Esslingen, Memmingen und Reutlingen – Zwick von Konstanz unterschrieb nicht –, versprochen hatten, «das sie in allen artikeln der confession und apologia der evangelischen Fürsten gemesz und gleich halten und leren wollen».¹⁷⁰ Selbst wenn sie ihrer Gemeinde gegenüber behaupteten, nichts Neues zu vertreten, wie Martin Frecht aus Ulm,¹⁷¹ erkannte diese klar, wer hier nachgegeben hatte, Luther jedenfalls nicht.¹⁷² Schon *Gerhard Ritter* stellte fest: «Die Selbständigkeit der oberdeutschen Theologie war damit in Wahrheit geopfert: nur der geschickteste Dialektiker vermochte mit dieser Formel noch eine andere als die streng lutherische Abendmahlslehre zu verbinden. Nach und nach ist so das Luthertum zur Herrschaft im ganzen deutschen Protestantismus gelangt.»¹⁷³ Aus Rücksicht auf die Volksstimmung blieb Konstanz bei seiner Verweigerung der Unterschrift.¹⁷⁴ Bis auf diese Ausnahme hat Oberdeutschland sich mit der Wittenberger Konkordie theologisch nach Sachsen ausgerichtet.

Die vom Kurfürsten wegen politischer Differenzen mit Hessen und des Fortbestands theologischer Differenzen¹⁷⁵ lange verzögerte Bundeserneuerung kam nun zustande. Der Bund gründete – in einer Präzisierung der eher unklaren 1. Bundesordnung – laut dem Verlängerungsbeschluß vom 24. 12. 1536 auf der Confessio Augustana: In den Schmalkaldischen Bund können nur die Aufnahme finden, die «dem hailwertigen gots wort und ewangelion anhengig, demselbigen und der raynen lehr unser confessionn zu Augsburg kayserlicher Maiestat und allen stenden des Reichs ubergeben, in iren landen und gebieten

¹⁶⁸ So *B. Moeller*, Deutschland (wie Anm. 13), S. 136. Ebenso *G. Schmidt*, Reichsstädte (wie Anm. 5), S. 187.

¹⁶⁹ *C. Th. Keim*, Die Reformation der Reichsstadt Ulm. Ein Beitrag zur schwäbischen und deutschen Reformationsgeschichte, Stuttgart 1851, S. 335.

¹⁷⁰ nach PCSS (wie Anm. 56) II, Beilage II, S. 686. Die Unterschrift datiert vom 29. Mai 1536.

¹⁷¹ 6. 8. 1536 – Die Geheimen von Ulm an Straßburg – zitiert ebd., S., 687 f.

¹⁷² ebd., S. 688. Vgl. *C. Th. Keim*, Reformation Ulm (wie Anm. 169), S. 335 f.

¹⁷³ *G. Ritter*, Neugestaltung (wie Anm. 16), S. 136.

¹⁷⁴ *C. Th. Keim*, Reformation Ulm (wie Anm. 169), S. 338. Vgl. PCSS (wie Anm. 56) II, Beilage II, S. 691.

¹⁷⁵ Vgl. *G. Schmidt*, Reichsstädte (wie Anm. 5), S. 186.

gleichförmig lehren und predigen lassen, auch darob festiglich halten sollen und wollen.»¹⁷⁶ Die «CA» wurde damit «Bundesbekenntnis der Schmalkaldener».¹⁷⁷

III Schluß

Oberdeutschland, das hat die neue Arbeit von *Thomas A. Brady* gezeigt, ist als Kernland des Reiches zugleich ein «Zwischenreich». Es steht zwischen den Alternativen des kommunal-republikanischen «Schweizerwerdens» und der Monarchie. Daß am Ende keiner der projektierten Wege zum Ziel führte, lag an der Reformation des gemeinen Mannes.¹⁷⁸ Sie sprengte die Allianz zwischen Städten und Kaisertum, ohne eine neue Allianz mit der Eidgenossenschaft herbeiführen oder eine eigene oberdeutsche Schweiz schaffen zu können.

Der «lachende Dritte» waren die Fürsten, zu ihnen neigte sich die politische Waage. Die nach 1525 gegebene Kräftekonstellation führte allmählich, aber unaufhaltsam zum Fürstenabsolutismus und machte aus dem Reich eine Adelsrepublik.

Soweit die Fürsten die Reformation annahmen, bekämpften sie die «schweizerische Version» mit Vehemenz. Sie wußten sich dabei in einer partiellen Allianz mit den Altgläubigen. Ihr Handeln erfolgte aus wohlwogenen Gründen. Sie erkannten in dem «Zwinglianismus» die Gefahren der «democratia» deutlich. Die Häretisierung des Zwinglianismus über das Merkmal «Abendmahlsdissidenten» erfüllte ihren Zweck.

Der Schmalkaldische Bund war Schutzschild für den Protestantismus, aber nur den deckte er, der im Sinne der lutherischen Lehre rechtgläubig evangelisch war. Er erzeugte einen Anpassungsdruck, dem die oberdeutschen Reichsstädte allmählich erlagen. Die Veralltäglicung der Reformation erfolgte in Oberdeutschland in der Weise, daß die «schweizerische» Stadtreformation, die hier ursprünglich geherrscht hatte, durch die lutherische Kirche beerbt wurde. Dies geschah so vollständig, daß bei den Betroffenen wenige Generationen später die Erinnerung an die eigene Vergangenheit erloschen war.

Dieser fundamentale Bewußtseinswandel äußert sich schon sehr früh in einer Distanzierung von «den Zwinglichen» und «den Schweizern» durch die oberdeutschen Prediger und Stadtpolitiker. Der Schmalkaldische Bund war in seiner antizwinglianischen Wirkung einmal Abbild der allgemeinen Tendenzen, zum andern selber wieder Motor der Entwicklung.

Dr. H. R. Schmidt, Lindhaldenstr. 8, 3076 Worb

¹⁷⁶ E. Fabian (Hg.), Bundesabschiede (wie Anm. 125), S. 66 ff., hier: S. 69.

¹⁷⁷ E. Fabian, Entstehung (wie Anm. 2), S. 88.

¹⁷⁸ Th. A. Brady, Turning Swiss (wie Anm. 31).